

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Düren
66/2-1.6.2-(1-4)/24-go

Gemäß §21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Genehmigung

Auf den Antrag vom 22.12.25 der REA GmbH Umweltinvest, Düren, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der REA GmbH Umweltinvest, wird nach §§ 4 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung von 4 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt.

Die Änderungen beinhalten:

- Typänderung
- Standortverschiebung
- Höhenänderung

Abweichend von der Erstgenehmigung vom 30.September 2025, Az: 66/2-1.6.2- (5-8)/24, werden nun folgende Anlagentypen mit jeweiligen Gesamthöhen errichtet:

1 Enercon E-160 EP5 E3 R1, Gesamthöhe 246 m über Grund (WEA Nr. DN 273)

2 Enercon E-175 EP5 E2, Gesamthöhe 262,0 m über Grund (WEA Nr. DN 274 u. DN 276)

1 Enercon E-160 EP5 E3 R1, Gesamthöhe 240 m über Grund (WEA Nr. DN 275)

Die genauen Standorte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Betreiber Nr. WEA	Kreis DN Nr:	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	WGS84 Grad/Min/Sek
01	DN 273	Heimbach	6	154	Rechts 324422 Hoch 5612272	06° 31' 1,34" E 50° 38' 9,01" N
03	DN 274	Vlatten	57	33 u. 34	Rechts 325399 Hoch 5612517	06° 31' 50,61" E 50° 38' 18,00" N
07	DN 275	Vlatten	68	26	Rechts 325344 Hoch 5611411	06° 31' 49,69" E 50° 37' 42,16" N
08	DN 276	Vlatten	68	15	Rechts 325596 Hoch 5612133	06° 32' 1,28" E 50° 38' 5,79" N

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW⁴,
 - die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG⁵,
 - die Befreiung gemäß § 67 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- ein.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

II.1 Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung, die auch für am Verfahren beteiligte Dritte gilt:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

- II.3** Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Genehmigung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG).

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) zum Immissionsschutz, Baurecht, Luftfahrtrecht, Natur- und Artenschutz und zu sonstigen Bereichen.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Da der Antragsteller nach § 21a (1) der 9. BImSchV, die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des §10 Absatz 8 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom

17. August 2026 bis zum 31. August 2026

beim Kreis Düren aus und können dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Kreis Düren, Der Landrat

Bismarckstraße 16

52351 Düren

Haus B, Zimmer 413

Zeiten: Montag bis Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Darüber hinaus kann der Bescheid auch im Internet unter dem Link:

<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren>

eingesehen werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt im Sinne der unter II. 2 aufgeführten Rechtsbehelfsbelehrung und dem unter II.3 aufgeführten Hinweis.

Düren, den 10.08.2026

(Dr. Ralf Nolten)